S 11 RJ 240/03 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 240/03 A
Datum	25.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 685/03
Datum	18.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 25. November 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit sowie ein Anspruch auf Beitragserstattung.

Der 1943 geborene KlÃ¤ger ist deutscher StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in Slowenien. Er war in Deutschland in mehreren ungelernten ArbeitsverhÃ¤ltnissen von 1966 bis 1983 beschÃ¤ftigt. In der Zeit ab 1981 sind lediglich 24 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt, davon 13 wegen Leistungsbezugs nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (Urteil LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 18.09. 1991, L 1 J 478/90). Seit MÃ¤rz 1983 bestehen keinerlei versicherungsrechtliche Zeiten wie das Bayer. Landessozialgericht mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 27.08.1996 festgestellt hat (L 5 Ar 395/94). BestandskrÃ¤ftig abgelehnt sind RentenantrÃ¤ge vom Oktober 1985 (Urteil LSG Baden-WÃ¼rttemberg, 30.10.1987, L 4 J 737/87), 23.02.1989

(Urteil LSG Baden-WÃ¼rttemberg, 18.09. 1991, L 1 J 478/90) und 21.08.1992 (Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 02.10.2001, L 5 RJ 521/99).

Das streitige Verfahren geht zurÃ¼ck auf den Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 25.09. 2002. Nachdem der KlÃ¤ger erklÃ¤rt hatte, in Slowenien "nicht eine Sekunde" gearbeitet zu haben (Schreiben vom 18.10.2002), lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30.10.2002/ Widerspruchsbescheid vom 03.08.2003 die RentengewÃ¤hrung mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ab. Der KlÃ¤ger habe in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Antragstellung nicht wenigstens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ckgelegt. Ein VerlÃ¤ngerungs- oder Ausnahmetatbestand sei nicht erfÃ¼llt.

Die dagegen vor das Sozialgericht Landshut erhobene Klage hat der KlÃ¤ger mit der Einzahlung von RentenbeitrÃ¤gen sowie mit einem schlechten gesundheitlichen Zustand begrÃ¼ndet. ZusÃ¤tzlich hat er fÃ¼r den Fall, dass ihm keine Rente zustehe, Beitragserstattung begehrt.

Mit Gerichtsbescheid vom 25.11.2003 hat das SG die Klage als unzulÃ¤ssig verworfen, soweit der KlÃ¤ger Beiragserstattung begehrt hat, und sie im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Unter Bezugnahme auf die Verwaltungsentscheidung sowie auf die vorangegangenen Rechtsstreitigkeiten hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger die notwendigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llen kÃ¶nne.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt mit der BegrÃ¼ndung, das SG habe nur die bisherigen Entscheidungen abgeschrieben. Er wolle die BeitrÃ¤ge von der Beklagten zurÃ¼ckerhalten.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 25.11. 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.11.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Antrag vom 25.09.2002 zu gewÃ¤hren, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, ihm die in die gesetzliche Rentenversicherung geleisteten BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 25.11.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 18.05. 2004 waren die Akten der Vorprozesse SG Landshut, S 5 AR 5272/93.Ju, S 2 RJ 118/97.A und S 2 RJ 579/99.A, des Bayer. Landessozialgerichts L 5 AR 395/94 und L 5 RJ 521/99 sowie die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen verneint. Ebenfalls zu Recht hat das SG die Klage als unzulÃ¤ssig verworfen, soweit der KlÃ¤ger Beitragserstattung begehrt hat.

Wegen der Rentenantragstellung am 25.09.2002 sind auf den streitigen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, den die Beklagte mit dem gegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 30.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01. 2003 verneint hat, die Â§Â§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der Fassung der Ãnderung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen vermindeter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl.I, S.1827) anzuwenden. Beide Rechtsvorschriften setzen â neben weiteren hier nicht nÃ¤her zu erÃ¶rternden gesundheitlichen Voraussetzungen â die ErfÃ¼llung besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen voraus. Hierzu zÃ¤hlt die Belegung von wenigstens drei Jahren mit Pflichtversicherungszeiten in einem Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Diese Voraussetzungen kann der KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llen.

Wie das Bayer. Landessozialgericht zutreffend mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 2. Oktober 2001 festgestellt hat, erfÃ¼llte der KlÃ¤ger selbst im Jahre 1999 noch nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit. Nach den Ã¼berzeugenden Feststellungen im dortigen Verfahren, die das Sozialgericht Landshut nach Einholung von SachverstÃ¤ndigengutachten durch den Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.Z. und den Arzt fÃ¼r Neurologie Dr.P. getroffen hatte und die der Senat als tatsÃ¤chliche Feststellungen Ã¼bernimmt, war der KlÃ¤ger damals noch in der Lage, ihm zumutbare TÃ¤tigkeiten vollschichtig auszuÃ¼ben.

Da der KlÃ¤ger seit seiner Ãbersiedelung nach Slowenien nach seinen eigenen Angaben sowie nach dem gesamten Akteninhalt keine Versicherungszeiten mehr zurÃ¼ckgelegt hat, ist die versicherungsrechtlich erforderliche Belegung von drei Jahren mit Versicherungszeiten innerhalb eines Zeitraums von fÃ¼nf Jahren vom Eintritt der Erwerbsminderung zurÃ¼ckgerechnet nicht mÃ¶glich, selbst wenn der KlÃ¤ger irgendwann nach 1999 die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung erfÃ¼llt haben sollte.

Wie das Bayer. Landessozialgericht ebenfalls zutreffend mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 20.10.2001 festgestellt hat, liegen Anhaltspunkte fÃ¼r Aufschubzeiten sowie fÃ¼r die ErfÃ¼llung anderweitiger SondertatbestÃ¤nde zur VerlÃ¤ngerung bzw. Ersetzung der beschriebenen 3/5-Belegung nicht vor. Diesen tatsÃ¤chlichen Feststellungen schlieÃt sich der Senat an. DafÃ¼r, dass sich insoweit die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse geÃ¤ndert hÃ¤tten, geben weder die eigenen Angaben des KlÃ¤gers noch der gesamte Akteninhalt einen Anhalt.

Zu Recht hat das Sozialgericht den Hilfsantrag des KlÃ¤gers auf Beitragserstattung als unzulÃ¤ssig verworfen, weil ein entsprechendes Verwaltungsverfahren oder Vorverfahren nicht stattgefunden hat (Â§Â§ 87 ff., 77 ff. Sozialgerichtsgesetz â SGG). Nur ergÃ¤nzend sei der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass er bereits am 09.01.1996 Beitragserstattung begehrt und die Beklagte dieses mit

bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 22.02.1996/Widerspruchsbescheid vom 08.05.1996 abgelehnt hatte.

Die Berufung bleibt damit in vollem Umfang ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 Nrn.2 und 3 SGG).

Erstellt am: 23.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024